



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 1

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Postprotokollaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. §. 1. — Bekanntmachung zur Abklärung der Kaufkraftbestimmungen über den Verkehr mit Geldwehren vom 15. Dezember 1918. §. 2.

(Nr. 6195) Bekanntmachung, betreffend die Postprotokollaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 29. Dezember 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1917, betreffend die Postprotokollaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind (Reichs-Gesetzbl. S. 890), folgende Verordnung erlassen:

A. Postprotokollaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Mai 1918 eingetreten ist, am 31. Mai 1918;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Mai 1918 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotokollauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protektfrist!“ auf der Rückseite des Postprotokollauftrags anzubringen. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben